



*Gemeinschaft  
des natürlichen Lebens e.V.*

*Satzung des Vereins  
Gemeinschaft des natürlichen Lebens e.V.  
in der am 13.08.2017  
beschlossenen Neufassung*

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft des natürlichen Lebens“. Er soll in das Vereinsregister der Stadt Pforzheim eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „Gemeinschaft des natürlichen Lebens e.V.“

(2) Er hat seinen gegenwärtigen Hauptsitz in Pforzheim, kann jedoch unbegrenzt räumlich, zeitlich und sachlich teilselbständige Niederlassungen aus sich selbst heraus errichten. Durch Vorstandsbeschluß mit Entscheidung gemäß Abstimmungsordnung ist es möglich, den Hauptsitz an einen anderen Ort zu verlegen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Amtssprache ist deutsch.

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Zweck des Vereins ist die Erforschung, Anwendung und Verbreitung einer nachhaltigen, umweltverträglichen Lebensweise und der Entwicklung eines Konzepts zum Aufbau einer friedlichen Gemeinschaft im Einklang mit den Gesetzen ökologischer Prinzipien und bioenergetischen Erkenntnissen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Erforschung und Anwendung anhand von Modellprojekten. Verbreitung auf einer Internetseite, Flugblätter und Infobroschüre. Vorträge, Seminare und praxisorientierten Arbeitsgruppen. Durch Beratung und praktische Anleitung anderer interessierter Gruppen.

(3) Der Verein kann vertragliche Beziehungen mit anderen Körperschaften, Unternehmen und Organisationen unterhalten.

(4) Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 3 Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung oder Körperschaft werden, die sich den Aufgaben des Vereins verpflichtet fühlt und bereit ist, in ihrem Tätigkeitsbereich nach besten Kräften zur Erreichung der Ziele beizutragen, die sich aus dem Vereinszweck ergeben.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Probemitgliedschaft. Nach Ablauf der Probemitgliedschaft kann ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird, gestellt werden. Die Aufnahme erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederliste, nachdem die Mitgliederversammlung des Vereins dem Antrag des neuen Mitglieds zugestimmt hat, dies ist dem Mitglied per Post oder E-Mail mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft ist unbefristet.

(4) Probemitgliedschaften können abgeschlossen werden und enden automatisch zum vereinbarten Zeitpunkt.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen, Leistungen oder Projekte des Vereins zu nutzen.

(2) Unterschieden wird zwischen dem ordentlichen Vereinsmitglied und dem fördernden Mitglied. Die unter Absatz (1) genannten Rechte und Pflichten gelten sowohl für ordentliche Mitglieder als

auch fördernde Mitglieder, nicht aber für Probemitglieder, die lediglich ein Angebot des Vereins testweise nutzen wollen, entsprechend der Vereinbarung.

(3) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder zu Ehrenmitgliedern bestimmen.

(4) Eine Stimmberechtigung bei der Mitgliederversammlung hat dagegen nur das volljährige ordentliche Vereinsmitglied sowie das Ehrenmitglied.

(5) Die Höhe der zu zahlenden Beiträge regelt eine Beitragsordnung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist mindestens drei Tage vor Ablauf des Vormonats zu stellen. Die Beitragspflicht endet jedoch erst zum Ende des Folgemonats. Sie verlängert sich bis zum Ende des nächstfolgenden Monats, wenn die Kündigung nicht mindestens drei Tage vor Ablauf des Vormonats erklärt wurde.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied (per Post oder Email) mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

(5) Gegen den Ausschlussbescheid kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in einer Entscheidung gemäß Abstimmungsordnung der anwesenden Mitglieder endgültig. Das betroffene Mitglied besitzt kein Stimmrecht.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung des Mitglieds zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Eine Befreiung von § 181 BGB ist nicht vorgesehen.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann wegen eines Verhaltens, welches die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt, oder wegen eines anderen wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Vorstandsmitglied mit Begründung, in Textform (per Post oder Email) mitzuteilen.

(4) Im Innenverhältnis wird vereinbart, das:

a) die Höhe der Verpflichtungen aus abzuschließenden Verträgen auf 20% der liquiden Mittel, maximal aber auf 1.200,00 € pro Vertrag pro Jahr begrenzt ist.

- b) für Rechtsgeschäfte, die den Höchstbetrag überschreiten, die Entscheidung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
  - c) für den Abschluss von Verträgen, die Unterschriften von zwei Vorständen erforderlich sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts; Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
  - d) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu beauftragen.
  - e) Die Tätigkeit des Vorstandes darf entgeltlich ausgeübt werden
- (2) Stehen der Eintragung im Vereinsregister bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Die Wahl juristischer Personen oder Personenvereinigungen des privaten und/oder öffentlichen Rechts zum Vorstand ist ausgeschlossen.
- (2) Der Vorstand ist nicht abwählbar. Die Vorstandsmitglieder sind auf Lebenszeit gewählt. Nur sie selbst können Nachfolger vorschlagen. Dies ist jederzeit möglich.
- (3) Als Vorstandsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die den Verein mitgegründet hat, ihm mindestens fünf Jahre als Mitglied angehört oder Ehrenmitglieder des Vereins, werden.

## **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen zu denen er zusammentritt. Eine Einladung hierfür ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von 2 Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Beschlüsse werden gemäß der Abstimmungsordnung gefasst. Hierüber wird ein schriftliches Protokoll angefertigt. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist zu jeder Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Alle anwesenden Mitglieder müssen sich in einer Anwesenheitsliste eintragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der zu zahlenden Beiträge regelt, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Abstimmungsordnung, die das Abstimmungsverfahren regelt, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens

folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugesandt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Post oder Email) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden – soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind – durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt die Abstimmungsordnung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einer Stunde eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse gemäß der Abstimmungsordnung; Stimmhaltungen bleiben daher außer Betracht. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer Konsens gemäß der Abstimmungsordnung erreicht hat.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer/in, diese/r muss nicht Mitglied des Vereins sein.

(2) Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen.

### **§ 16 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß der Abstimmungsordnung beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.

(3) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vermögen des Vereins.